

Solidarität über die Betriebsgrenzen hinaus

Solidaritätsstreiks

Streikrecht ist Grundrecht

Solidarität mit streikenden und ausgesperrten Kolleginnen und Kollegen ist für diese besonders wertvoll und unterstützend!

Solidaritätsstreik sind zulässig und von der Streikgarantie des Art. 9 Abs. 3 GG gedeckt. Mit einem Solidaritätsstreik wird der Druck auf den im Hauptstreik beteiligten Arbeitgeber oder Arbeitgeberverband zur Durchsetzung der Forderungen im Hauptstreik erhöht und unterstützt. Das Bundesarbeitsgericht stellte bereits im Urteil vom 05.03.1985 – 1 AZR 468/83 klar:

Solidaritätsstreiks gegen Dritte, nicht unmittelbar an der Tarifrunde beteiligte Arbeitgeber zur Unterstützung des Hauptarbeitskampfes sind in bestimmten Fällen zulässig!

Die Rechtmäßigkeit von Unterstützungsstreiks hat das BAG seit dem bestätigt (BAG 19.6.2007, NZA 2007, 1055).

Alles rechtens!

Wer an einem durch die Gewerkschaft ver.di ausgerufenen (Solidaritäts-)Streik teilnimmt, handelt seinerseits rechtmäßig und **kann nicht arbeitsrechtlich belangt werden!** Nach der Rechtsprechung trägt ein durch die Gewerkschaft ausgerufenen Streik die „Vermutung der Rechtmäßigkeit in sich“.

Anhand der folgenden, ausdrücklich nicht abschließenden Aufzählung von Beispielen, erklärt das Bundesarbeitsgericht Solidaritätsstreiks für rechtmäßig:

- Wenn der Arbeitgeber zuvor seine Neutralität im Hauptarbeitskampf verletzt hat, z. B. durch Übernahme von Streikbrucharbeiten oder durch Produktionsverlagerung.
- Wenn der Arbeitgeber zwar rechtlich selbstständig, wirtschaftlich gesehen aber wie ein Betriebsteil des im Arbeitskampf befindlichen Unternehmens ist.
- Wenn die wirtschaftliche Verbindung so eng ist, dass es sich um ein und denselben sozialen Gegenspieler handelt, der Arbeitgeber also nicht als außenstehender Dritter angesehen werden kann
- wenn zum Haupt- und Solidaritätsstreik dieselbe Gewerkschaft aufruft.

